

1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Bedingungen (im Folgenden: „Factoring-Bedingungen“) gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für POS-Services („AGB POS-Services“), soweit zwischen der Verifone Payments GmbH (im Folgenden: „Verifone“) und dem Vertragsunternehmen (im Folgenden: „VU“) ein POS Servicevertrag besteht und mit Verifone der Ankauf von Forderungen vereinbart wurde (im Folgenden: „Forderungsankauf“ oder auch „Factoring“). Die Regelungen in Ziffer 1, Satz 5 und 6 der AGB POS-Services bleiben hiervon unberührt.

2 Vertragsgegenstand

Verifone kauft im Rahmen des echten Factorings zu den nachfolgenden Bedingungen bestimmte Forderungen von dem VU an und zahlt dem VU als Forderungskaufpreis den Lastschriftbetrag abzüglich etwaig vereinbarter Serviceentgelte (im Folgenden: „Kaufpreis“). Forderungen im Sinne von Satz 1 sind Forderungen des VU gegen den Karteninhaber aus Lastschriften, die aufgrund von Zahlungen mit gültigen Zahlungskarten, die am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft teilnehmen können (im Folgenden: „girocard“), im Lastschrifteinzugsverfahren mit Unterschrift entstanden sind.

3 Forderungskauf, Forderungsabtretung und Kaufpreiszahlung

3.1 Forderungskauf

Das VU verkauft Verifone mit Abschluss der Vereinbarung die während der Laufzeit der Vereinbarung anfallenden Forderungen.

3.2 Forderungsabtretung

Das VU tritt gem. § 398 BGB mit Abschluss der Vereinbarung die nach Maßgabe von Ziff. 3.1 verkauften Forderungen an Verifone ab. Verifone nimmt die Abtretung an.

3.3 Aufschiebende Bedingungen

Die Erwerb von Forderungen unterliegt der aufschiebenden Bedingung der Erfüllung der Voraussetzungen unter Ziff. 4, 5 und 6. Stellt sich nach Erwerb der Forderung heraus, dass eine der Bedingungen nicht vorgelegen hat, kann Verifone von dem VU die Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises sowie ihr entstandene Auslagen und Bearbeitungskosten verlangen. Verifone ist ermächtigt, den von dem VU an Verifone zurückzuzahlenden Betrag per Lastschrift von einem Konto des VU einzuziehen.

4 Leistungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzungen bezüglich des Lastschriftbelegs

Der einer Lastschriftforderung zugrunde liegende Lastschriftbeleg muss

- von einem von Verifone zugelassenen POS-System des VU anhand der auf einer gültigen girocard gespeicherten IBAN erstellt worden sein,
- vom rechtmäßigen Inhaber dieser girocard eigenhändig unterschrieben worden sein, im Zweifelsfall wurden Unterschrift und Name auf der Karte vom VU überprüft (z.B. indem das VU den Kunden nach einem Ausweis fragt),
- den von Verifone vorgegebenen Belegtext enthalten,
- lesbar sein, so dass mindestens die Transaktionsdaten einschließlich der Bankverbindung erkennbar ist und

- den von Verifone vorgegebenen Formatvorgaben (Länge/Größe) entsprechen.

4.2 Voraussetzungen bezüglich der Zahlungstransaktionen

- Die einer Forderung zugrunde liegende Zahlungstransaktion muss im Online-Betrieb von Verifone autorisiert worden sein.
- Das VU darf nicht erfolglos versucht haben, die Forderung durch einen Zahlungsvorgang (auch bei anderen Zahlungsdienstleistern) einzuziehen, und der Kunde darf nicht in Zahlungsverzug sein. Es gibt keine Hinweise darauf, dass der Kunde betrügerisch oder in einem üblichen Muster handeln könnte.

4.3 Voraussetzungen bezüglich des Grundgeschäfts

- Die Forderungen müssen aus einer Veräußerung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs resultieren, den das VU im POS Servicevertrag angegeben hat; Forderungen dürfen nicht aus dem Kauf von Geschenkkarten, Gutscheinen, E-Geld-Produkten oder anderen Prepaid-Instrumenten oder aus der Bereitstellung von Bargeld an den Kunden resultieren;
- Der Kunde wurde über den Forderungskauf durch Verifone informiert, wie von Verifone vorgegeben;
- Der Kunde bestreitet nicht den zugrunde liegenden Kauf von Waren und Dienstleistungen und macht keine gesetzlichen oder gesetzlichen Gewährleistungsansprüche geltend, auch nicht nach dem Kauf der Forderung durch Verifone.
- Forderungen gegenüber Minderjährigen werden von Verifone nicht angekauft. Der Kunde muss mindestens 18 Jahre alt sein.

4.4 Fehlen von Leistungsvoraussetzungen

Verifone teilt dem VU unter Angabe der Gründe jeweils schriftlich mit, wenn aus ihrer Sicht die Leistungsvoraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind. Auch bei Fehlen einzelner oder aller Leistungsvoraussetzungen ist Verifone berechtigt, aber nicht verpflichtet die Forderung des VU gegen den Karteninhaber vom Karteninhaber in fremdem Namen mittels Lastschrift einzuziehen, ohne dass hierdurch ein Forderungsankauf durch Verifone erfolgt.

5 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften durch das VU

Das VU verpflichtet sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften (einschließlich datenschutzrechtlicher Vorschriften), die im Zusammenhang mit der Erteilung des Lastschriftmandats durch den Karteninhaber und infolge der Abtretung von Forderungen an Verifone gelten.

6 Behandlung von Zahlungen zwischen Karteninhaber und VU

6.1 Zahlungen des Karteninhabers an das VU

Auch nach erfolgter Forderungsabtretung ist das VU verpflichtet, nach möglichst vorheriger telefonischer Information an Verifone, Zahlungen des Karteninhabers zu Forderungen (einschl. der entstandenen Auslagen und Bearbeitungskosten) entgegenzunehmen, dem Kunden die Zahlung schriftlich zu quittieren und auf einer Zweitseite des Quittungsbelegs den Namen, die Anschrift, die Kontonummer und die Bankleitzahl des Zahlungspflichtigen zu notieren.

Das VU ist verpflichtet, Verifone die Zweischrift des Quittungsbelegs oder die auf dem Quittungsbeleg enthaltenen Angaben unverzüglich spätestens am folgenden Werktag zukommen zu lassen. Zahlt der Schuldner einer Rücklastschrift an das VU durch Überweisung auf dessen Konto, ist Verifone dies unter Angabe der Bankverbindung des Karteninhabers ebenfalls unverzüglich spätestens am folgenden Werktag nach Geldeingang mit Angabe des Absenders mitzuteilen. Unterbleibt die unverzügliche Mitteilung schuldbhaft, hat das VU die Kosten von Verifone, die wegen der weiteren Verfolgung der Ansprüche durch Verifone oder Dritte entstehen, zu tragen. Soweit Verifone den Erstattungsbetrag bereits gezahlt hat, ist das VU verpflichtet, Zahlungen nach Satz 1 unaufgefordert und unverzüglich an Verifone herauszugeben.

6.2 Zahlungen des VU an Karteninhaber

Rückzahlungen von erhaltenen Lastschrifteinzugsbeträgen oder erhaltene Kundenzahlungen im Zusammenhang mit Rücklastschriften sind nur mit schriftlicher Zustimmung von Verifone zulässig. Liegt diese nicht vor, kann Verifone etwaige offene Forderungen (Rücklastschriften nebst entstandenen Auslagen und Bearbeitungskosten) vom Ankauf ausschließen und die offene Forderung dem VU zurück belassen.

7 Karten-/Kontosperren

Verifone ist berechtigt girocard und Kontonummern für die Nutzung an den POS-Systemen des VU zu sperren. Ein Anspruch des VU auf die Einrichtung und Löschung von Karten-/Kontosperren besteht nicht.

8 Limit

8.1 Tageslimit

Der maximale Erstattungsbetrag pro Kalendertag und Konto eines Karteninhabers wird zwischen Verifone und dem VU in Form eines Tageslimits einzelvertraglich vereinbart.

8.2 Monatslimit

Verifone kann den weiteren Kauf von Forderungen für einen bestimmten Monat ablehnen, wenn der Betrag der Forderungskäufe in diesem Monat einen Betrag von 1.500,00 € je Terminal oder 20 % des Volumens der Zahlungstransaktionen übersteigt, die Sie zur Bearbeitung an Verifone übermittelt haben. Das Volumen wird auf der Grundlage aller Zahlungsvorgänge im Rahmen des POS Servicevertrages berechnet.

9 Vertragsbeginn, Kündigung, Geschäftsaufgabe

9.1 Vertragsbeginn

Die Vereinbarung über den Forderungsankauf beginnt mit der Gegenzeichnung durch Verifone, sofern zwischen Verifone und dem VU zuvor noch keine Vertragsbeziehung bestand. Bei nachträglicher Vereinbarung zu bisher ohne Forderungsankauf bestehenden Verträgen beginnt die Vereinbarung über den Forderungsankauf mit der ersten Transaktion des auf die Gegenzeichnung folgenden Kalendermonats.

9.2 Kündigung / Beendigungsfolgen

Abweichend von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann der Forderungsankauf von jeder Vertragspartei

schriftlich mit einer Frist von 10 Kalendertagen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Das Recht des VU und von Verifone zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung über den Forderungsankauf, insbesondere nach Ziff. 9.3 bleibt unberührt. Im Falle der Beendigung der Vereinbarung über den Forderungsankauf bleiben die im Übrigen zwischen Verifone und dem VU bestehenden Vertragsverhältnisse unberührt.

9.3 Geschäftsaufgabe des VU

Sofern das VU beabsichtigt, seinen Geschäftsbetrieb einzustellen, hat es Verifone hierüber unverzüglich, spätestens jedoch 6 Wochen vor der beabsichtigten Einstellung zu informieren. In diesem Fall ist Verifone berechtigt, die Vereinbarung über den Forderungsankauf ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen. Erfolgt die Information nach Satz 1 nicht oder nicht fristgerecht, ist Verifone berechtigt den Forderungsankauf der letzten 30 Tage des Geschäftsbetriebs des VU abzulehnen, auch wenn die Erstattungsbedingungen im Übrigen vorliegen.